



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidg. Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 13. September 2016 hs

**Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zur Einreichung einer Stellungnahme zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eingeladen.

Anträge:

1. Die Statuierung des Widerrufsrechts in Art. 2a sei wie geplant umzusetzen.
2. Art. 40a Abs. 2 Obligationenrecht (OR) sei wie folgt zu ändern: «Das Widerrufsrecht für Versicherungsverträge richtet sich nach Art. 2a f. VVG.»
3. Bei Art. 9 Abs. 4 sei neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form zuzulassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
4. Das Verbot der einseitigen Änderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 soll auch für berufliche und gewerbliche Risiken zur Anwendung kommen.
5. Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre in Art. 46 Abs. 1 sei wie geplant umzusetzen.

Begründungen:

Zu Antrag 1

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers gemäss Art. 2a des Revisionsentwurfes aus Konsumentenschutzgründen befürworten wir ausdrücklich. Die unter Ziffer 2.1.1 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage (S. 19) aufgeworfene Frage, ob das Widerrufsrecht (wie in den meisten EU-Staaten) auf Lebensversicherungsverträge beschränkt werden sollte, ist zu verneinen. Es gibt neben Lebensversicherungsverträgen auch weitere umfassende, über längere Zeit bindende Versicherungsverträge, vor deren übereiltem Abschluss die Versicherungsnehmenden mit einem Widerrufsrecht zu schützen sind.

Zu Antrag 2

Derzeit bestimmt Art. 40a Abs. 2 OR, dass das Widerrufsrecht nicht für Versicherungsgeschäfte gilt. Wird nun im VVG ein Widerrufsrecht eingeführt, bedingt dies eine Anpassung der Bestimmung im OR. Im Vernehmlassungsentwurf ist jedoch keine entsprechende Änderung des OR vorgesehen.

Zu Antrag 3

Gemäss Art. 9 Abs. 4 der Vorlage sind vorläufige Deckungszusagen schriftlich zu bestätigen. Vorläufige Deckungszusagen werden nur eingeholt, wenn aus zeitlichen Gründen bereits umgehend eine Deckung vorliegen muss und die Ausstellung der Police erst später erfolgt. Es handelt sich bei deren Bestätigung unseres Erachtens um eine reine Formalität. Es ist nicht nachvollziehbar, dass gemäss Ziffer 1.2.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage der Nachweis durch Text als Alternative zur Schriftlichkeit propagiert wird, in dieser Bestimmung indessen an der Schriftlichkeit festgehalten wird. In Analogie zu vielen anderen Artikeln im Entwurf sollte die vorläufige Deckungszusage schriftlich «oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht» bestätigt werden.

Zu Antrag 4

Der Revisionsentwurf sieht in Art. 35 Abs. 1 ein Verbot der einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen vor, soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt. Ziffer 2.1.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage (S. 33) führt hierzu begründend aus, dass es sich bei der Versicherung von beruflichen oder gewerblichen Risiken um professionelle versicherte Personen handelt, die in diesem Bereich keines Schutzes bedürfen. Wir sind der Ansicht, dass es sich hierbei um eine pauschalisierte Annahme handelt, die nicht in jedem Falle stimmen muss. Es sind durchaus auch Fälle von Kleinunternehmungen denkbar, die vor einer einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen ebenfalls zu schützen sind.

Zu Antrag 5

Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre nach Art. 46 Abs. 1 des Revisionsentwurfes halten wir für eine positive Neuerung und begrüssen sie. Die Verjährung beginnt nicht ab Entdeckung des Schadens, sondern «nach Eintritt der Tatsache, welche die Leis-

Seite 3/3

tungspflicht begründet» zu laufen. Vor diesem Hintergrund war die bisherige Verjährungsfrist von zwei Jahren in vielen Fällen zu kurz, da der Schaden oftmals erst kurz vor oder bereits nach Ablauf der Verjährungsfrist entdeckt wurde. Dieser Problematik kann die Verlängerung von zwei auf fünf Jahre entgegenwirken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 13. September 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- regulierung@gs-efd.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Obergericht
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug